



A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber : Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 10

07.03.2015

Nr. 1

Haushaltssatzung 2015 des Schulverbandes der Mittelschule Asbach-Bäumenheim mit Grundschule

Die Verbandsversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 05.02.2015 die Haushaltssatzung 2015 samt Anlagen beschlossen. Das Landratsamt Donau-Ries hat mit Schreiben vom 24.02.2015, Gesch.-Nr. 200-027-941/3, die Haushaltssatzung samt Anlagen rechtsaufsichtlich behandelt.

Die Haushaltssatzung 2015 samt Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 26 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) von Montag, den 09.03.2015, bis einschließlich Montag, den 16.03.2015, öffentlich im Rathaus der Gemeinde Asbach-Bäumenheim (Zimmer Nr. 14) zur Einsicht auf.

Im Übrigen wird die Haushaltssatzung 2015 mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit (bis Ende 2015) bei der Verwaltung des Schulverbandes im Rathaus der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Zimmer Nr. 14, zur Einsicht bereit gehalten.

Die Haushaltssatzung ist nachfolgend im Wortlaut abgedruckt.

HAUSHALTSSATZUNG des Schulverbands Mittelschule Asbach-Bäumenheim mit Grundschule, Asbach-Bäumenheim, Landkreis Donau-Ries für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen auf	686.810,00 €
und	in den Ausgaben auf	686.810,00 €

und

im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen auf	241.900,00 €
und	in den Ausgaben auf	241.900,00 €

insgesamt auf 928.710,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage (Mittelschule)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 254.200,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler (Mittelschüler) auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2014 mit 131 Verbandsschülern (Mittelschule) zugrunde gelegt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler (Mittelschule) auf 1.940,46 € festgesetzt.
4. Die Gesamtsumme der unter Nr. 1 genannten Verwaltungsumlage von 254.200,00 € verteilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden:

Asbach-Bäumenheim bei	77 Schülern	149.415,27 €
Mertingen bei	35 Schülern	67.916,03 €
<u>Oberndorf bei</u>	<u>19 Schülern</u>	<u>36.868,70 €</u>
insgesamt	131 Schüler	<u>254.200,00 €</u>

(2) Investitionsumlage (Mittelschule)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts im Mittelschulbereich wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 61.300,00 € festgesetzt und nach den Anteilen der Mitgliedsgemeinden am Reinvermögen des Schulverbands auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2014 mit 145 Verbandsschülern (Mittelschule) zugrunde gelegt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (Mittelschule) auf 422,76 € festgesetzt.
4. Die Gesamtsumme der unter Nr. 1 genannten Investitionsumlage von 61.300,00 € verteilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden:

Asbach-Bäumenheim bei	67,08 v.H.	41.120,04 €
Mertingen bei	13,12 v.H.	8.042,56 €
<u>Oberndorf bei</u>	<u>19,80 v.H.</u>	<u>12.137,40 €</u>
insgesamt	100,00 v.H.	<u>61.300,00 €</u>

(3) Umlage Ganztagsklasse Mittelschule

Die Aufwendungen für die Ganztagsklasse Mittelschule in Höhe von 26.750,00 € werden während des Haushaltsjahres nach den Kosten, die den Eltern monatlich in Rechnung gestellt werden (bzw. durch die Gemeinde Asbach-Bäumenheim aufgrund der Geschwisterkind-Regelung übernommen werden), auf die Mitgliedsgemeinden verteilt. Ein verbleibender Fehlbetrag wird prozentual nach den von den Eltern (bzw. durch die Gemeinde Asbach-Bäumenheim aufgrund der Geschwisterkind-Regelung) im Haushaltsjahr geleisteten Beträgen, unterteilt nach Mitgliedsgemeinden, abgerechnet. Sollten keine Elternbeiträge eingehen, werden die Aufwendungen für den jeweiligen Schüler von der Gemeinde getragen, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 5

(1) Umlage für die Schüler der Grundschule

1. Das Umlagesoll zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalt im Grundschulbereich, welches gemäß § 4 des öffentlich-rechtlichen Schulvertrags vom 23.07.2010 von der Gemeinde Asbach-Bäumenheim getragen wird, wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 222.150,00 € festgesetzt und auf die Gemeinde Asbach-Bäumenheim umgelegt.
2. Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2014 auf 147 Grundschüler festgesetzt.
3. Die Umlage wird je Grundschüler auf 1.511,22 € festgesetzt.

4. Die Gesamtsumme der unter der Nr. 1 genannten Verwaltungsumlage von 222.150,00 € verteilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden:

Asbach-Bäumenheim bei	147 Schülern	222.150,00 €
Mertingen bei	0 Schülern	0,00 €
<u>Oberndorf bei</u>	<u>0 Schülern</u>	<u>0,00 €</u>
insgesamt	147 Schüler	<u>222.150,00 €</u>

(2) Umlage für Investitionen (Grundschule)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalt im Grundschulbereich wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 69.000,00 € festgesetzt und nach den Anteilen der Mitgliedsgemeinden am Reinvermögen des Schulverbands auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2014 mit 163 Grundschulern zugrunde gelegt.
3. Die Investitionsumlage wird je Grundschüler auf 423,31 € festgesetzt.
4. Die Gesamtsumme der unter Nr. 1 genannten Investitionsumlage von 69.000,00 € verteilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden:

Asbach-Bäumenheim bei	67,08 v.H.	46.285,20 €
Mertingen bei	13,12 v.H.	9.052,80 €
<u>Oberndorf bei</u>	<u>19,80 v.H.</u>	<u>13.662,00 €</u>
insgesamt	100,00 v.H.	<u>69.000,00 €</u>

§ 6

(1) Umlage laufende Ausgaben außerschulische Betreuung Grundschule

Die Aufwendungen für die außerschulische Betreuung Grundschule in Höhe von 62.000,00 € werden während des Haushaltsjahres nach den Kosten, die den Eltern monatlich in Rechnung gestellt werden (bzw. durch die Gemeinde Asbach-Bäumenheim aufgrund der Geschwisterkindregelung übernommen werden), auf die Mitgliedsgemeinden verteilt. Ein verbleibender Fehlbetrag wird prozentual nach den von den Eltern (bzw. durch die Gemeinde Asbach-Bäumenheim aufgrund der Geschwisterkind-Regelung) im Haushaltsjahr geleisteten Beträgen, unterteilt nach Mitgliedsgemeinden, abgerechnet.

(2) Umlage für Investitionen außerschulische Betreuung Grundschule

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalt im Bereich außerschulische Betreuung Grundschule wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 20.700,00 € festgesetzt und nach den Anteilen der Mitgliedsgemeinden am Reinvermögen des Schulverbands auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.
2. Die Gesamtsumme der unter Nr. 1 genannten Investitionsumlage von 20.700,00 € verteilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden:

Asbach-Bäumenheim bei	67,08 v.H.	13.885,56 €
Mertingen bei	13,12 v.H.	2.715,84 €
<u>Oberndorf bei</u>	<u>19,80 v.H.</u>	<u>4.098,60 €</u>
insgesamt	100,00 v.H.	<u>20.700,00 €</u>

§ 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 51.200,00 € festgesetzt.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 27.02.2015
 Martin Paninka
 Verbandsvorsitzender

Nr. 2

Hundesteuerbescheide 2015

In diesen Tagen werden die Hundesteuerbescheide für das Veranlagungsjahr 2015 zugestellt. Folgende Grundsätze zur Steuerfestsetzung sind zu beachten:

Wer einen über **vier Monate alten Hund** hält, muss diesen der Gemeinde melden. Das Halten eines Hundes im Gemeindegebiet unterliegt der Hundesteuer nach Maßgabe der gemeindlichen Satzung, die sich seit 01. Januar 2012 geändert hat.

Die Steuer beträgt	
für den ersten Hund	40 Euro,
für den zweiten Hund	50 Euro,
für jeden weiteren Hund	60 Euro,
für den ersten Kampfhund	800 Euro,
für den zweiten Kampfhund	900 Euro,
für jeden weiteren Kampfhund	1.000 Euro,

Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes wird eine **Hundemarke** ausgegeben. Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand eintritt. Zur Vermeidung von Mahnkosten bitten wir die Zahlungspflichtigen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, die Steuer rechtzeitig auf ein Konto der Gemeinde zu überweisen.

Nr. 3

Einladung zum Starkbieranstich

Die Freiwillige Feuerwehr Asbach-Bäumenheim lädt am Donnerstag, den 12.03.2015 um 19:30 Uhr, herzlich zum Starkbieranstich mit Bruder Barnabas (Hans Ewig) ins Feuerwehrhaus ein. Erleben Sie mit süffigem Salmator und einer guten Fastenbrotzeit ein paar unterhaltsame Stunden. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

1. Vorstand
Markus Dommer

Nr. 4

Märzprogramm der Umweltstation mooseum und Partnern

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 1

Nr. 5

Zivilcourage wichtig: Hilfeleistende gesetzlich unfallversichert

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 2

Nr. 6

Termine der Woche

Datum	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
12.03./19:00 Uhr	Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen	Seniorentreff	IGRA

Weitere Veranstaltungstermine finden Sie im Veranstaltungskalender auf unserer Homepage unter:
www.asbach-baeumenheim.de

Nr. 7

Wir gratulieren . . .

Wir wünschen allen unseren Jubilaren alles Gute, viel Glück, Gesundheit und Gottes Segen.

Martin Paninka
Erster Bürgermeister

angeheftet am: 06.03.2015
abgenommen am: 13.03.2015

Samstag, 07.03.2015

Gemeinsame Bekanntmachungen

Herausgeber sind die Städte Donauwörth und Rain, die Marktgemeinde Kaisheim, die Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und die Verwaltungsgemeinschaft Monheim mit Stadt Monheim sowie den Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim.

Die Anschriften und Kontaktdaten finden Sie im jeweiligen örtlichen Amtsblatt.

Satz: Donauwörther Zeitung

Erscheint nach Bedarf

Nr. 1

Märzprogramm der Umweltstation mooseum und Partnern

Sonntag, 15. März / 8.00 bis 11.00 Uhr

Erlebnis Schwäbischer DonAUWALD: Spaziergang zu Spechten und Frühjahrsblühern

Veranstalter und Anmeldung: ARGE Donaumoos, Tel. 0 82 21 / 74 41

Sonntag, 15. März / 14.00 Uhr

Filmvorführung „Wunderwelt Natur“

Montag, 16. März / 19.00 Uhr

Mitgliederversammlung des Fördervereins mooseum

Freitag, 20. März / 17.00 bis 19.30 Uhr

Wilder Umbruch im Mooswald und Abendstimmung am Vogelturm

Veranstalter und Anmeldung: ARGE Donaumoos, Tel. 0 82 21 / 74 41

Nähere Infos und Anmeldung unter www.mooseum.net oder im Sekretariat, werktags von 9 bis 12 Uhr, Tel. 0 73 25 / 95 25 83.

Nr. 2

Zivilcourage wichtig:

Hilfeleistende gesetzlich unfallversichert

Personen, die bei einem mutigen Einsatz zum Schutz anderer zu Schaden kommen, stehen als Hilfeleistende unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Darauf weist die für Bayern zuständige Landesunfallkasse mit Sitz in München hin.

„Menschen, die Zivilcourage zeigen, um anderen zu helfen, werden bei einem Unfall im Zusammenhang mit der Hilfeleistung nicht alleine gelassen. Die Bayerische Landesunfallkasse übernimmt alle Kosten für die medizinische und berufliche Rehabilitation bis hin zu einer Rente, falls erforderlich“, erklärt Elmar Lederer, Erster Direktor der Landesunfallkasse. Auch Sachschäden sind versichert, wenn z.B. bei der Hilfeleistung die Kleidung verschmutzt wird und Reinigungskosten entstehen.

Der Gesetzgeber hat diese besondere Regelung im Sozialgesetzbuch verankert, um das ehrenamtliche Engagement von Bürgern anzuerkennen und besonders zu würdigen. Genauso wie z.B. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren oder Schülerlotsen, Gemeinderäte und sonstige Personen, die im Interesse der Allgemeinheit handeln, sind auch sog. **Hilfeleistende** bei ihrem Einsatz vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst. Die Kosten hierfür trägt die öffentliche Hand, hier der Freistaat Bayern.

Weitere Informationen rund um die gesetzliche Unfallversicherung gibt es unter www.kuvb.de